



ENGAGEMENTVERTRAG

VERANSTALTER : _____

vertreten durch : _____ Tel.: _____ Fax: _____

ANSCHRIFT : _____ email _____



Verpflichtet

vertreten durch:

Oppelz Hans-Peter, 8720 Knittelfeld, Ingeringweg 83 mail:hpo@ainet.at 0664/3402718 Fax.03512 83239

ART DER VERANSTALTUNG : Konzert Party Ball Zeltfest Tournee
 Hochzeit _____

TERMIN : _____ AUFTRITTSZEIT von _____ Uhr bis _____ Uhr

AUFTRITTSORT : _____

Der Veranstalter bezahlt der Gruppe *HPO Connection* eine Gage von EUR _____ exkl.10%UST

In Worten : _____ **zahlbar: unmittelbar nach dem Auftritt.**

AUFTRITTSVERLÄNGERUNG / EUR jeStunde _____ exkl.10%UST

ESSEN UND GETRÄNKE : stellt der Veranstalter (ohne Limit ab Eintreffen am Veranstaltungsort)

BESETZUNG: Duo Trio. Gastmusiker _____ Anzahl Techniker _____

BÜHNENANWEISUNG : Mindestbreite 4m Mindesttiefe 3m

BESONDERE VEREINBARUNG: _____

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, umseitige allgemeine Vertragsbedingungen anzuerkennen.

_____, am _____, am _____

VERANSTALTER

HPO Connection



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Alle notwendigen Instrumente und Verstärker werden von HPO Connection gestellt. (Außer unter besondere Vereinbarung anders vermerkt)
2. Der Veranstalter stellt zwei je mit 16A abgesicherte Stromkreise 230V zu Verfügung auf denen keine anderen Verbraucher gesteckt werden dürfen. Der Veranstalter haftet für Schäden die durch Nichtbeachtung Entstehen.
3. AKM, Vergnügungssteuer und div. Gemeindeabgaben gehen zu Lasten des Veranstalters. Das Ausfüllen der AKM-Formulare obliegt HPO Connection. (Hochzeiten sind AKM befreit)
4. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten Gage zu zahlen.
5. Verpachtungen und Direktionswechsel lösen diesen Vertrag nicht auf.
6. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
7. Das betriebliche / wirtschaftliche und persönliche Risiko für die Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Veranstalters ist HPO Connection nicht verpflichtet aufzutreten. Bei anderen Ereignissen, die in Folge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten gesetzliche Bestimmungen.
8. Bei Auftritten im Freien, muss eine Wetter sichere Bühne vom Veranstalter gestellt sein. Die Entscheidung ob die Bühne das Equipment genug schützt obliegt immer der HPO Connection. Wird keine geeignete Auftrittsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, ist die HPO Connection nicht verpflichtet aufzutreten. Die Gage ist in voller Höhe zu bezahlen.
9. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der HPO Connection während des Aufenthaltes am Auftrittsgelände verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen das sich keine unbefugten Personen auf der Bühne aufhalten. Wenn sich ein Mitglied der HPO Connection belästigt fühlt, kann der Auftritt jederzeit abgebrochen werden. Die Gage ist in voller Höhe zu Bezahlen.
10. Der Veranstalter und andere Personen dürfen ohne Zustimmung von HPO Connection von deren Darbietung keinen Mitschnitt auf Bild- und oder Tonträger durchführen.
11. Kann HPO Connection wegen Krankheit eines Gruppenmitgliedes die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. HPO Connection ist verpflichtet, auf Verlangen die Krankheit per ärztlichem Attest innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen. Ein Ersatztermin muß in beiderseitigem Einverständnis neu vereinbart werden.
12. Der Veranstalter verpflichtet sich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben.
13. Enthält dieser Vertrag freie Logis für HPO Connection so wird ein sauberes, dem heutigen Standard entsprechendes Zimmer (Bad oder Dusche, WC, TV) zugesichert. Die Band und deren Techniker haben Anspruch auf ein warmes Essen (kein Fastfood) und Getränke nach Bedarf (keine Spirituosen). Ein Aufenthaltsraum bzw. Garderobe in der Nähe der Bühne muss zur Verfügung stehen.
14. Einseitig unterzeichnete Verträge bleiben 14 Tage gültig.
15. Dieser Vertrag wird nach Leistung der Unterschrift rechtsgültig und für beide Teile bindend.
16. Der Veranstalter ist ausdrücklich mit Werbung von Sponsoren der HPO Connection auf dem Veranstaltungsgelände einverstanden.
17. Für diesen Vertrag und dessen Auslegung ist österreichisches Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Knittelfeld.